



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

VERORDNUNG ÜBER DEN STRAFPROZESS (STRAFPROZESSORDNUNG)

ÄNDERUNG

BERICHT ZU HANDEN DER VERNEHMLASSUNG

1	Ausgangslage	4
1.1	Überprüfung der Stellung der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren	4
1.2	Neue bundesrechtliche Bestimmungen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	4
1.3	Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung	4
1.4	Internes Mitberichtsverfahren zum Vorentwurf	4
2	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	5

1 Ausgangslage

1.1 Überprüfung der Stellung der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren

Die Verordnung vom 11. Januar 1989 über den Strafprozess (Strafprozessordnung) hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt. Diese Verordnung wurde mehrmals an die neuen Erfordernisse angepasst, letztmals mit Beschluss des Landrates vom 23. März 1994.

In den letzten Rechenschaftsberichten der Gerichte, namentlich in den Rechenschaftsberichten 2000 bis 2003, wurden verschiedene Hinweise betreffend die Anpassung der Strafprozessordnung angebracht. Es wurde insbesondere festgestellt, dass die Stellung der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren zu überprüfen ist.

1.2 Neue bundesrechtliche Bestimmungen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wurde von der Schweizerischen Bundesversammlung am 6. Oktober 2000 neu erlassen. Es wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Nachdem dieses Bundesgesetz auch detaillierte Verfahrensbestimmungen enthält, ist eine Anpassung der Kantonalen Strafprozessordnung erforderlich.

1.3 Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung

Am 1. Januar 2005 tritt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003 in Kraft. Darin wird verlangt, dass die Ernennung von verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern richterlich genehmigt wird. Mit einer entsprechenden Kompetenznorm kann dieser bundesrechtliche Auftrag erfüllt werden.

1.4 Internes Mitberichtsverfahren zum Vorentwurf

Der Vorentwurf vom 25. Mai 2001 zu einer Änderung der Strafprozessordnung wurde den verschiedenen kantonalen Behörden und Amtsstellen, die mit der Umsetzung der Strafprozessordnung beauftragt sind, zugestellt. Aufgrund der recht unterschiedlichen und teils kontroversen Stellungnahmen wurde die Teilrevision der Strafprozessordnung an einer Sitzung vom 6. März 2002 besprochen. An dieser Sitzung konnte eine Einigung betreffend die Eckpunkte der anstehenden Teilrevision der Strafprozessordnung erreicht werden. Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Ergebnisse dieser Besprechung sowie die gemeinsame schriftliche Stellungnahme vom 28. November 2002 der Staatsanwaltschaft, des geschäftsleitenden Verhorrichters, des Verhorrichters für Wirtschaftsdelikte der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri sowie der Jugendanwaltschaft Nidwalden. Im Weiteren sind die Hinweise und Ergänzungen der Staatsanwaltschaft vom Ende August 2004 aufgenommen worden.

2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

zu § 4 Verhöramt

Im Jahr 2002 wurde beim Verhöramt eine neue Stelle eines Sachbearbeiters geschaffen. Nach der erfolgten Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird eine zusätzliche Entlastung erwartet; dieser Sachbearbeiter soll als Verhöramtschreiber leichte Fälle selbstständig bearbeiten können. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dem Verhöramtschreiber bzw. der Verhöramtschreiberin die selbstständige Durchführung von Einvernahmen sowie die Erledigung von Rechtshilfesuchen zu übertragen.

zu § 5 Staatsanwaltschaft

Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren wird grundsätzlich in § 5 der Strafprozessordnung geregelt. Diese Bestimmung nimmt Bezug auf Art. 11 Abs. 3, Art. 19-23, Art. 33 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2 sowie Art. 54 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes (NG 261.1).

Die Frage der Stellung der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren ist auch einer der zentralen Punkte im Rahmen der Vorarbeiten zu einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts in der Schweiz. Das Bundesamt für Justiz hat im Juni 2001 eine Vernehmlassung zu diesem Vorentwurf durchgeführt. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens wurden vier verschiedene Modelle einer Schweizerischen Strafprozessordnung zur Diskussion gestellt. Diese vier Strafprozessmodelle unterscheiden sich in Bezug auf das Vorverfahren, somit den dem Gerichtsverfahren vorgelagerten strafprozessualen Untersuchungsabläufen.

Der Kanton Nidwalden wird gemäss dem Begleitbericht vom Juni 2001 des EJPD zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung zusammen mit mindestens 13 weiteren Kantonen dem Untersuchungsrichter-Modell II zugerechnet. Dieses Modell zeichnet sich insbesondere dadurch von den anderen drei Modellen aus, dass eine Weisungsbefugnis des Staatsanwaltes gegenüber dem Untersuchungsrichter besteht. Bei diesem Modell gilt das Vieraugenprinzip, bei dem die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter somit von der Staatsanwaltschaft nicht unabhängig, sondern dieser gegenüber – je nach Kanton in unterschiedlichem Ausmass - weisungsgebunden sind.

Der Vorteil dieses Modells mit im Untersuchungsverfahren unabhängigen Verhör-richterinnen und Verhörrichtern liegt zunächst in einer auch für Aussenstehende gut nachvollziehbaren Beachtung der rechtsstaatlichen Garantien: Die Verhör-richterinnen und die Verhörrichter sind von andern Strafbehörden unabhängig. Sie treffen die angeschuldigte Person später im Hauptverfahren vor Gericht nicht als Gegenpartei. Die Staatsanwaltschaft hat im Gerichtsverfahren den staatlichen Strafanspruch zu vertreten.

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über das Verhöramt wurde erst mit der Totalrevision der Strafprozessordnung, somit seit dem 1. April 1989 eingeführt. Zuvor wurden die Verhörrichter direkt durch das Obergericht beaufsichtigt. Diese Aufsicht beschränkte sich auf die jährliche Beaufsichtigung im Rahmen des Rechenschaftsberichtes der Gerichte sowie auf die Aufsicht im Rahmen von Beschwerdeverfahren (Kassationsbeschwerden an das Obergericht).

zu Abs. 2:

Eine materielle Neuerung wird mit dem neuen Abs. 2 eingeführt. In Abweichung des Prinzips der Trennung von Untersuchung und Anklage soll das Verhöramt für Wirt-

schaftsdelikte ermächtigt werden können, die Anträge der Staatsanwaltschaft vor Gericht zu vertreten. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat die Trennung der Untersuchung und der Anklagevertretung in der Regel starke Verzögerungen zur Folge, weil sich nach einer umfangreichen Untersuchung auch noch die Staatsanwaltschaft in die regelmässig zahllosen Aktenstücke einarbeiten muss. Deshalb soll der Staatsanwaltschaft die Kompetenz eingeräumt werden, sich an der Hauptverhandlung durch den Verhörrichter für Wirtschaftdelikte vertreten zu lassen. Das Verfahren kann stark beschleunigt werden, wenn der Spezialist des Verhöramtes für Wirtschaftsdelikte die Anträge der Staatsanwaltschaft vor Gericht vertritt.

zu § 5a Aufsicht der Staatsanwaltschaft

Gemäss dem geltenden § 5 Abs. 3 der Strafprozessordnung obliegt schon bisher der Staatsanwaltschaft die unmittelbare Aufsicht über das Verhöramt und die Jugendanwaltschaft. Im Zusammenhang mit dieser Wahrnehmung der Aufsicht ist der Staatsanwaltschaft neu die Möglichkeit der Erteilung von allgemeinen Weisungen in Bezug auf die Führung von Strafuntersuchungen einzuräumen. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nicht in Bezug auf einzelne Untersuchungshandlungen des Verhöramtes konkrete Weisungen erteilen kann. Mit den allgemeinen Weisungen kann jedoch die Staatsanwaltschaft auf die Abläufe der verschiedenen Strafuntersuchungshandlungen Einfluss nehmen und beispielsweise auch die Auslegung der Verfahrensbestimmungen durch die Gerichte mittels allgemeinen Weisungen umsetzen.

zu § 15 Anwendbares Recht

In Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen betreffend die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und den Kantonen wird neu auch auf das Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen verwiesen. Der Landrat ist diesem Konkordat mit Beschluss vom 22. November 1995 beigetreten. Für den Kanton Nidwalden gilt dieses Konkordat seit dem 19. März 1996.

zu § 17 Zuständigkeit (bei interkantonalen Rechtshilfe)

Mit der Ergänzung in Abs. 1 wird – in Übereinstimmung mit dem neuen § 4 Abs. 3 – festgehalten, dass dem Verhöramtschreiber von der Geschäftsleitung des Verhöramtes in leichten Fällen die Erledigung von Rechtshilfesuchen des Bundes und der Kantone übertragen werden kann.

Aufgrund des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen ist durch die Kantone zu regeln, an welche Behörde die Mitteilung über die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch ausserkantonale Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden zu richten ist. Der neue vierte Absatz regelt diese Frage.

Der neue Absatz 4 legt fest, an welche einzige kantonale Instanz Mitteilungen über Verfahrenshandlungen gemäss dem Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 24) zu richten sind. Wie bisher sind diese Mitteilungen an das Verhöramt zu richten.

zu § 72 **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Einsatz technischer Überwachungsgeräte**

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Aufgrund mehrerer Vorstösse eidgenössischer Parlamentarier hat die Bundesversammlung mit Beschluss vom 6. Oktober 2000 das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erlassen. Dieses Bundesgesetz betrifft den ganzen Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und schafft – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage mit 26 kantonalen Strafprozessordnungen und drei Strafprozessordnungen des Bundes – eine einheitliche Regelung für sämtliche Kantone und für den Bund. Es trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit dem neuen Bundesgesetz werden sämtliche Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit des Eingriffs in die persönliche Geheimsphäre umschrieben. Im Weiteren enthält es auch detaillierte Bestimmungen über das Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung und der Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Im Rahmen der Strafprozessordnung ist somit grundsätzlich nur noch die zuständige kantonale Behörde für die Anordnung der Überwachungsmassnahmen und die Genehmigungsbehörde zu bezeichnen.

Wie bisher ist für die Anordnung von Überwachungsmassnahmen die Verhörerin oder der Verhörer zuständig. Ebenfalls entsprechend der geltenden Regelung ist das Kantonsgerichtspräsidium die zuständige kantonale Genehmigungsbehörde.

Einsatz technischer Überwachungsgeräte

Die Bestimmung betreffend den Einsatz technischer Überwachungsgeräte entspricht inhaltlich dem bisherigen Wortlaut von § 73.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen konnte mit dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs der Einsatz technischer Überwachungsgeräte nicht geregelt werden. Somit sind die Kantone nach wie vor zuständig, diesen Eingriff in die persönliche Geheimsphäre, der mit dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte vorgenommen wird, zu regeln. Gemäss Art. 179bis, Art. 179ter und Art. 179quater des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist das Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche, das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen sowie die Verletzung des Geheim- und oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte strafbar. Der Einsatz solcher Überwachungsgeräte durch die Strafverfolgung ist nicht strafbar, wenn in der Strafprozessordnung ein entsprechender Rechtfertigungsgrund verankert wird. Nachdem die gleichen Rechtsgüter, wie bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs betroffen sind, ist es angezeigt, für die Voraussetzungen und das Verfahren auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zu verweisen. Diese Vorgehensweise mit einer sinn gemässen Verweisung auf das BÜPF wird auch im Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0) angewandt (Art. 66 Abs. 2).

Abs. 4: Die Beschwerde gegen Massnahmen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Einsatz technischer Überwachungsgeräte ist besonders zu regeln; somit ist § 163 StPO nicht anwendbar (Frist von 30 statt 20 Tagen, besondere Legitimation sowie besondere Kognition).

zu § 73

Am 1. Januar 2005 tritt das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE / AS 2003, 1409) vom 20. Juni 2003 in Kraft. Dieses neue Bundesgesetz regelt sowohl für Strafverfahren des Bundes als auch der Kantone den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern. Der Einsatz kann nur im Zusammenhang besonders schwerer Straftaten durch den Polizeikommandanten oder durch die Verhorrichterin oder den Verhorrichter angeordnet werden. Das Bundesgesetz verlangt, dass die Ernennung von verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern richterlich genehmigt wird (Art. 7 Abs. 1 BVE). Art. 8 BVE verpflichtet die Kantone, die richterliche Genehmigungsbehörde zu bezeichnen.

Da das Kantonsgerichtspräsidium bereits als Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bezeichnet worden ist (vgl. § 72 Abs. 3 StPO), erscheint es folglich angezeigt und sinnvoll, dieses auch als richterliche Genehmigungsbehörde für die Ernennung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern zu bestimmen.

zu § 74 – § 78

Zufolge der detaillierten Regelungen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs können diese Bestimmungen ersatzlos aufgehoben werden.

zu § 93 Leichenschau, Sektion, Exhumierung

Für die Durchführung einer Leichenschau kann nach dem geltenden Wortlaut nur der Kantonsarzt beigezogen werden. Die Leichenschau muss jeweils sofort vorgenommen werden; der Kantonsarzt und sein Stellvertreter sind indes nicht immer sofort erreichbar. Es wird deshalb ausdrücklich verankert, dass ausnahmsweise auch Ärztinnen oder Ärzte, die über eine Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes im Kanton verfügen, beigezogen werden können.

Aufgrund der Praxis wird neu in Abs. 2 festgehalten, dass bei einem ausserordentlichen Todesfall Ärztinnen und Ärzte, welche die verstorbene Person in der den Tod unmittelbar vorangegangenen Zeit behandelt haben, nicht zur Vornahme der Leichenschau beigezogen werden können.

Ordnet der Verhorrichter den Beizug eines Gerichtsmediziners an, kann auf die vorangehende Leichenschau verzichtet werden.

Die übrigen Anpassungen sind lediglich redaktioneller Art.

zu § 102 – 104

Seit dem 1. Mai 2002 ist auf dem Verhöramt auch ein Verhöramtschreiber tätig. Mit dieser Anstellung kann eine Entlastung der Verhorrichterin und der Verhorrichter erzielt werden. Die Effizienz kann erhöht werden, indem für die Einvernahmen neben der Verhorrichterin oder dem Verhorrichter auch der Verhöramtschreiber zuständig ist.

Es wird bewusst darauf verzichtet, diese Kompetenz des Verhöramtschreibers auf das Schlussverhör gemäss § 105 auszudehnen. Gemäss dieser Bestimmung hat der Verhorrichter bei weitläufigen Untersuchungen ein Schlussverhör durchzuführen.

zu § 103 Einvernahme

In Abs. 3 wird zusätzlich zu der bisherigen Regelung die Möglichkeit geschaffen, die Aussage einer einvernommenen Person auch durch ein Bildaufnahmegerät festzuhalten. Die einvernehmende Person hat bereits vor der Einvernahme allen Anwesenden bekanntzugeben, dass Ton- und Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden.

Neu ist es nicht mehr erforderlich, dass die einzuvernehmende Person mit der Verwendung von Aufnahmegeräten einverstanden sein muss. Eine analoge Regelung kennt zum Beispiel auch der Kanton Obwalden (Art. 31 StPO OW {GDB 320.11}).

Gemäss einer Revision des Opferhilfegesetzes sind sämtliche Befragungen von Opfern, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens jünger als 18 Jahre alt sind, auf Video aufzunehmen. Diese Verfahrensbestimmungen traten am 1. Oktober 2002 in Kraft. Die wortgetreue Protokollierung einer solchen Videobefragung von Kindern würde einen sehr grossen Aufwand verursachen. Es wird deshalb in Abs. 4 verankert, dass die einvernehmende Person lediglich eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen des Kindes zu erstellen hat. Selbstverständlich könnte durch eine vorgesetzte Behörde, beispielsweise die Staatsanwaltschaft, die Anfertigung einer wortgetreuen Protokollierung verlangt werden.

zu § 104 Stellung der angeschuldigten Person 1. Einvernahme im Allgemeinen

Aufgrund eines Hinweises des Verhöramtes wird beantragt, Abs. 4 in materieller Hinsicht anzupassen. Gemäss dem neuen Wortlaut kann ein Strafbefehl allein gestützt auf die polizeiliche Befragung und die Akten erlassen werden, wenn der Strafbefehl nur auf Busse lautet. Das Abstellen auf die polizeiliche Befragung und die Akten war bisher nur zulässig, wenn lediglich Übertretungen vorlagen. Das Verhöramt macht geltend, dass im Geschäftsjahr 2000 rund 240 untersuchungsrichterliche Befragungen durchgeführt werden mussten. Solche Befragungen können zwar durchaus Sinn machen, sind jedoch nicht in jedem Fall notwendig. Zudem hat rund die Hälfte dieser Befragungen rechtshilfweise im Wohnortskanton der angeschuldigten Person oder im Ausland zu erfolgen. Die Durchführung solcher Befragungen ist nicht nur mit einem erhöhten Aufwand beim Verhöramt, sondern auch mit einem Mehraufwand bei den um Rechtshilfe ersuchten Behörden verbunden.

Das Abstellen auf die Akten und auf die polizeiliche Befragung ist auch in anderen Schweizerischen Strafprozessordnungen vorgesehen. Die übrigen Anpassungen in den Absätzen 1-3 sind lediglich redaktioneller Art.

zu § 134 Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten

Die Anpassungen sind lediglich redaktioneller Art.

zu § 166 Grundsatz

Diese Anpassung ist lediglich redaktioneller Art. Gemäss Beschluss des Landrats vom 20. Oktober 1999 wurde die Zivilprozessordnung in der Form eines Gesetzes erlassen. Entsprechend den redaktionellen Grundsätzen erfolgt die Gliederung bei Gesetzen stets in der Form von Artikeln.

zu § 202 Strafloße Unterbrechung der Schwangerschaft

Die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. März 2001 in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch wurde an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen. Gemäss Art. 119 Abs. 4 des neuen Wortlautes des Schweizerischen Strafgesetzbuches bezeichnen die Kantone die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen. Diese Aufgabe obliegt der Gesundheitsdirektion.

Im Weiteren ist gemäss Art. 119 Abs. 5 des neuen Wortlautes des Schweizerischen Strafgesetzbuches der zuständigen Gesundheitsbehörde jeder Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken zu melden, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist. Für die Entgegennahme dieser Meldungen ist ebenfalls die Gesundheitsdirektion zuständig.

Stans, 7. September 2004

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner

Beilage:

Teilrevision der Strafprozessordnung